



Satzung der Stadt Leuna über die Erhebung von Gebühren für die
Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau,
Kötschitz, Rodden und Zweimen

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991 (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

A.

GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt im Stadtgebiet der Stadt Leuna ausschließlich für den Geltungsbereich in der Abgrenzung gemäß der Übersichtskarte Anlage 1 zu dieser Satzung, somit in den Gemarkungen der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschitz, Rodden und Zweimen. Innerhalb dieses Geltungsbereichs nimmt die Stadt Leuna erstmalig ab dem 01. Januar 2017 die Abwasserbeseitigung durch die in die Stadtverwaltung Leuna eingegliederte Organisationseinheit „Regiebetrieb Abwasser Luppe-Aue“ wahr.

B.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Leuna betreibt eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung. In technischer Hinsicht gehören zu den Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung die entsprechenden Kanalisationen, Reinigungsanlagen, verrohrte sowie teilverrohrte Gräben, Einlaufbauwerke, so genannte „Bürgermeisterkanäle“ – sowie auch die

entsprechenden Anlagen zur Straßenentwässerung. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt teilweise im Trennverfahren über neu errichtete Kanäle sowie teilweise über die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“. Grundsätzlich ist zwischen der Beseitigung des Niederschlagswassers der privat anliegenden Grundstücke und der Beseitigung des Niederschlagswassers von den Straßenflächen (öffentlich gewidmeten Flächen) zu differenzieren.

(2) Die Stadt Leuna erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Zu den zentralen Niederschlagswasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und dem Anteil Niederschlagswasser für gemeinsame Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Einlaufbauwerke.
- b) verrohrte sowie teilverrohrte Gräben, wenn sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten bzw. befestigten Fläche des Grundstückes, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

(2) Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten die Niederschlagsmengen, die von bebauten bzw. befestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.

(3) Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche.

- Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen Quadratmetern anzugeben.
- Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich nach der anteilig bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der aus das Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Auf Aufforderung sind die Angaben zur Ermittlung der

Gebührenbemessungsflächen binnen eines Monats durch den Gebührenpflichtigen in einem Erhebungsbogen der Stadt Leuna mitzuteilen. Die Stadt Leuna ist berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen, wenn diese auf eine andere Weise nicht ermittelt werden kann. Maßgebend für die Bemessungsfläche sind jeweils die Verhältnisse zum 01.01. des Erhebungszeitraumes – etwaige Veränderungen im Erhebungszeitraum sind dann jeweils in der nächsten Gebührenerhebungsperiode zu berücksichtigen.

- (4) Die Gebühr für die Drainagewasserbeseitigung wird nach den bebauten und befestigten Grundstücksflächen bemessen, deren Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Sind keine bebauten und befestigten Flächen der Drainage zugeordnet, wird die Gebührenfläche ermittelt, in dem die Drainageleitungslänge mit 10 m (5 m links und rechts der Leitung) multipliziert wird. Für die Drainage eines Gebäudes wird die Gebäudefläche (AGebäude) selbst zu einem Flächenstreifen (Aaußen) addiert. Der Flächenstreifen errechnet sich aus der Länge (L) der abflusswirksamen Gebäudeaußenseiten multipliziert mit der Breite (B) von 5 m.

Gebührenfläche AGES (m²) = AGebäude + L (m) x B (5,0 m)
AGebäude = Fläche des Gebäudes (überbaute Grundfläche)
L = Länge der abflusswirksamen Außenseiten des Gebäudes

- (5) Die Gebühr für Wässer, die für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung von Baugruben in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden nach der Abwassermenge in m³ berechnet. Die Ermittlung erfolgt nach der Pumpenförderkapazität und der Pumpenlaufzeit.

Abwassermenge (m³) = Pumpenförderkapazität (m³) x Pumpenlaufzeit (Stunden)

§ 4 Gebührensätze

Für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr in den Fällen des §3 (3) 0,93 €/m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr. Für die Einleitung von Drainagewasser §3 (4) beträgt die Gebühr 0,93 €/m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr. Für die Einleitung von Bauwasser §3 (5) beträgt die Gebühr ab 1,60 €/m³.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt (Benutzer). Daneben ist auch der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks, von dem Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung der Stadt Leuna gelangt, gebührenpflichtig. Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche wird durch die Stadt Leuna veranlagt. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige

die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Leuna entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der Abwasserbeseitigungsanlage Abwasserwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Abwassereinleitung endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für die Veranlagung ist von den Grundstücksverhältnissen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes auszugehen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder ändert sich die Gebühr innerhalb eines Jahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen/Änderung der Gebührenpflicht bzw. der Änderung der Gebühr auszugehen und zeitanteilig zum Gesamtjahr stichtagsgenau festzusetzen.
- (4) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses durch Nachweis mit Übergabe/Übernahmeprotokoll.

§ 9

Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Leuna jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Leuna kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichtenden Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Leuna sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Leuna schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 1 für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Leuna bzw. der von ihm Beauftragten an Ort und Stelle der niederschlagswassertechnischen Anlage ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
3. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017, 0.00 Uhr, in Kraft.

Leuna, den 29. Dezember 2016

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich

